



Amtsgericht Celle

Beschluss

Terminbestimmung

37 K 3/24

15.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 16. Januar 2026, 09:15 Uhr**, im Amtsgericht Mühlenstr. 8,
29221 Celle, Saal/Raum 144, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bergen Blatt 3054, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 70/307 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Bergen	2	16/3	Gebäude- und Freifläche, Wohnbaufläche (offen), Zeisigweg 3, 29303 Bergen	814

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 3 des
Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen
verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen
in den Blättern 3052 bis 3055. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des
Sondereigentums auf die Bewilligung vom 14.02./28.08.1986 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 52.000,00 €

Objektbeschreibung:
Wohnungseigentum

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de

Müller
Rechtspfleger